

Berlin, 12.03.2021

Stellungnahme 02/2021

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen bzw. des European Accessibility Act (EAA) (Barrierefreiheitsgesetz – BFG)

I. Einführung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung in Deutschland und als Dachverband der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die vorgesehene Schaffung eines Barrierefreiheitsgesetzes fördert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von etwa 83.000 gehörlosen Menschen in Deutschland. Daneben unterstützt das Gesetz die Partizipation einer großen Zahl stark hörbehinderter Menschen, die aufgrund ihrer stark ausgeprägten Schwerhörigkeit nicht im gleichen Maße wie nicht behinderte Menschen Dienstleistungen und Produkte nutzen können. Zusätzlich führt das Gesetz zu einer überwiegend gleichberechtigten Teilhabe von circa 4.000 bis 9.000 taubblinden Menschen, die durch die Barrierefreiheitsanforderungen im Barrierefreiheitsgesetz bessere Chancen für ein selbstbestimmtes Leben haben.

Schon seit Jahren setzt sich der DGB für den Abbau von Barrieren und für die Wahrung von Rechten seiner gehörlosen Mitglieder ein. Ein wesentliches Ziel ist hierbei die Schaffung einer gleichberechtigten Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen an der Gesellschaft. Schon sehr lange macht sich der DGB dafür stark, dass im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Behinderung unterbleibt.

Der vorliegende Entwurf des Barrierefreiheitsgesetzes (BFG-E), durch das die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments bzw. der European Accessibility Act (EAA) auf nationaler Ebene umgesetzt wird, zielt auf eine inklusive Gesellschaft und darauf, Menschen mit Behinderungen das Leben zu erleichtern und ihnen eine unabhängigere Lebensführung zu ermöglichen. Hierbei stützt sich sowohl die Richtlinie als auch das BFG-E auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um für Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten. Zusammen mit der Richtlinie soll die UN-BRK nunmehr die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten, eine umfassende Barrierefreiheit für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter und nicht behinderter Menschen zu schaffen. Dies begrüßt der DGB sehr.

II. Praxis

Als nicht beeinträchtigter Mensch ist es im Alltag leicht, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ein Produkt zu kaufen und zu benutzen. Die Gebrauchsanleitung oder die Sicherheitsinformationen sind schnell gelesen und das Produkt in Gebrauch genommen. Dies trifft jedoch nicht auf Gehörlose und Schwerhörige zu – die jeden Tag gelebte Realität vieler Gehörloser und Schwerhöriger sieht anders aus. Schon allein durch die fehlenden Barrierefreiheitsanforderungen vieler Produkte sind Gehörlose und Schwerhörige bereits beim Kauf eines Produkts auf eine kleine Auswahl

beschränkt. Bei der Auswahl und dem Kauf eines Produktes besteht dann direkt die nächste Hürde: das Verstehen der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen.

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist noch komplizierter. Eine Beratung oder eine Besprechung mit dem Dienstleister sind kaum bis gar nicht möglich. Dies scheitert schon an der sprachlichen bzw. kommunikativen Barriere. Bankdienstleistungen können ohne eine vermittelnde Person nicht wahrgenommen werden. Eine Geldanlage zu tätigen ist für viele Gehörlose und Hörbehinderte aufgrund der Komplexität fast unmöglich. In Bezug auf den Personenbeförderungsdienst hat die Deutsche Bahn zwar in den letzten Jahren ihre App so weit ausgebaut, dass auch Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen Reiseinformationen direkt in Echtzeit auf ihren Smartphones erhalten. Dennoch stellt das Reisen mit Personenbeförderungsdiensten aller Art für Gehörlose und Hörbehinderte eine große Herausforderung dar, weil Live-Ansagen am Bahnsteig nicht wahrgenommen werden können. Ein Zug, ein Bus oder ein sonstiges Personenbeförderungsmittel ist dann schnell verpasst.

Obwohl gerade in Bezug auf Dienstleistungen schon einiges im Sinne der Barrierefreiheit umgesetzt worden ist, ist die derzeitige Situation unbefriedigend. Viele gehörlose und hörbehinderte Personen sind bei der Wahrnehmung von Dienstleistungen oder dem Kauf von Produkten auf Unterstützung angewiesen. Die spontane Wahrnehmung einer Dienstleistung ist für gehörlose und hörbehinderte Personen nicht möglich. Vielmehr muss zunächst eine Hilfsperson gefunden oder ein Gebärdensprachdolmetscher gebucht werden, um die Dienstleistung überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch fühlen sich viele Gehörlose und Hörbehinderte bereits in ihrer Lebensplanung gegenüber nicht beeinträchtigten Menschen benachteiligt. Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist so nicht erreichbar. Der DGB kritisiert schon lange, dass gehörlose und hörbehinderte Personen in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigt sind. Es bedeutet einen besonderen organisatorischen und zeitlichen Nachteil, dass vor der Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder dem Kauf eines Produktes zunächst eine Hilfsperson gefunden werden muss. Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe funktionieren nur dann, wenn die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder die Beschaffung von Produkten sofort, spontan und ohne weiteren planerischen Aufwand von gehörlosen oder hörbehinderten Personen wahrgenommen werden können.

III. Bisherige Initiativen

Der DGB setzt sich schon seit Jahren für eine gleichberechtigte Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen in der Gesellschaft ein. So hat sich der DGB im Februar 2019 dafür stark gemacht, dass die Deutsche Bahn Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen auch dann unterstützt, wenn sie mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen fahren. Der DGB forderte die zentrale Zuständigkeit der Deutschen Bahn, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen ohne mehrfachen organisatorischen Aufwand reisen können und ihre Reise nicht bei verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen selbst koordinieren müssen.

Im April 2016 verlangte der DGB eine funktionierende barrierefreie Kommunikation, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen ihre Bedürfnisse ohne Barrieren mitteilen können und so an der Gesellschaft ohne weitere Barrieren teilhaben können.

Darüber hinaus setzte sich der DGB auch bei weiteren Projekten und Gesetzesinitiativen für eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft ein.

IV. Zum Referentenentwurf des BFG-E

Der DGB begrüßt sehr, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden BFG-E nunmehr im Sinne der UN-BRK ein inklusiveres Umfeld mit gleichem Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen schaffen möchte, um zu gewährleisten, dass diese ein unabhängiges Leben führen können.

1. Keine Eins-zu-eins-Umsetzung

Gemäß § 3 Absatz 1 müssen Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, ab 2025 barrierefrei sein. Barrierefreiheit besteht

nach dem BFG-E dann, wenn ein Mensch mit Behinderungen das Produkt oder die Dienstleistung im größtmöglichen Umfang nutzen kann und dem behinderten Menschen die erforderlichen Informationen zugänglich sind. Hierbei verkennt der Gesetzgeber, dass Barrierefreiheit nicht dann vorliegt, wenn eine behinderte Person ein Produkt oder eine Dienstleistung maximal nutzen kann, sondern dass Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der UN-BRK erst dann bestehen, wenn der behinderte Mensch das Produkt oder die Dienstleistung im gleichen Ausmaß nutzen kann wie eine nicht behinderte Person. Ein gleichberechtigter und chancengleicher Zugang zu allen Produkten und Dienstleistungen ist für behinderte Personen ein Menschenrecht, das sich aus der UN-BRK ergibt. Diesen Anforderungen kommt der Gesetzgeber mit der nur „maximalen Nutzung“ nicht nach. Insofern bedauert der DGB nach einem Vergleich der RL (EU) 2019/882 mit dem BFG-E, dass der Gesetzgeber vorliegend keine Eins-zu-eins-Umsetzung vornimmt, sondern eine weniger eindeutige Formulierung wählt, die nicht auf eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft zielt, sondern behinderte Menschen nach wie vor in Teilen ausgrenzt.

2. Überprüfungsmechanismen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen

Dennoch begrüßt der DGB, dass das BFG-E umfassende Überprüfungsmechanismen schafft, um sicherzustellen, dass Produkte und Dienstleistungen, die ab 2025 auf den Markt kommen, den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Der DGB hofft, dass diese Überprüfungsmaßnahmen durch die vom BFG-E vorgesehenen Marktbeobachtungsbehörden auch entsprechend umgesetzt werden. Hierbei ist es unerlässlich, dass die entsprechenden Barrierefreiheitsanforderungen durch das Bundesministerium ganz genau gemäß § 3 Absatz 2 des BFG-E festgelegt werden. Dass gemäß § 6 Absatz 4 unverzügliche Korrekturmaßnahmen von den Wirtschaftsakteuren gefordert werden, wenn das Produkt nicht barrierefrei ist, zeigt, dass der Gesetzgeber an einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft interessiert ist. Der DGB wünscht sich hierbei als Betroffenenverband eine Einbeziehung in die Entwicklung der entsprechenden Rechtsverordnung, damit den Bedürfnissen gehörloser und hörbehinderter Menschen Rechnung getragen wird und diese in Zukunft gleichberechtigt an Produkten und Dienstleistungen partizipieren können. Der DGB ist sich sicher, dass er hinsichtlich der Frage, wie ein Produkt oder eine Dienstleistung gestaltet werden muss und wie die entsprechenden Informationen bereitgestellt werden müssen, als Betroffenenverband seine Erfahrungen mit in die Rechtsverordnung und die Umsetzung einbringen kann.

3. Personenbeförderung – Reiseinformationen in Echtzeit

Zustimmung findet zudem, dass im Bereich der Personenbeförderungsdienste Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen, in Echtzeit bereitgestellt werden sollen. Bei Informationsbildschirmen soll dies jedoch nur dann der Fall sein, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Union handelt. Zudem sind gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2 private Erbringer von Reiseleistungen von dieser Pflicht ausgenommen. Dies bedauert der DGB. Für eine gleichberechtigte Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen ist es unerlässlich, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst sowie von Reiseinformationen in Echtzeit auch für private Erbringer von Reiseleistungen gilt. Interaktive Selbstbedienungsterminals, wie sie unter § 1 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e erwähnt sind, sind technisch nicht so konzipiert, dass sie entsprechende Echtzeitinformationen wiedergeben können. Dies führt zu einer auch über 2025 fortbestehenden Diskriminierung gehörloser und hörbehinderter Personen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Der DGB fordert daher, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass auch private Erbringer von Beförderungsleistungen im Sinne der Barrierefreiheit entsprechende technische Möglichkeiten schaffen, Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst sowie Reiseinformationen in Echtzeit bereitzustellen. Die Barrierefreiheit sollte insbesondere bei Neuausschreibungen von Streckennetzen für private Erbringer derartiger Leistungen verpflichtend gefordert werden, um nach und nach über 2025 hinaus eine gleichberechtigte Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen im Sinne der UN-BRK umzusetzen.

4. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen

Positiv ist, dass der Hersteller in § 7 Absatz 3 BFG-E verpflichtet wird, dem Produkt eine entsprechende Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beizulegen. Der DGB fordert, dass dem Produkt entsprechend der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenen Rechtsverordnung die Gebrauchsanleitung sowie die Sicherheitsinformationen nicht nur in deutscher Sprache beigelegt werden, sondern gehörlosen und hörbehinderten Personen sowohl die Gebrauchsanleitung als auch die Sicherheitsinformationen in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

Viele gehörlose und hörbehinderte Personen sind mit der deutschen Sprache nicht vertraut. Die deutsche Sprache ist für sehr viele gehörlose und hörbehinderte Menschen eine Fremdsprache. Die Deutsche Gebärdensprache, ihre Muttersprache, hat einen anderen grammatikalischen Aufbau, so dass viele gehörlose und hörbehinderte Personen große Schwierigkeiten haben, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache zu verstehen.

Zwar müssen gehörlose Kinder mühsam mittels Lautsprache kommunizieren und sich Wissen mittels Lesen und Schreiben in der deutschen Sprache aneignen. Dennoch bleibt die deutsche Sprache für viele gehörlose und hörbehinderte Personen eine Fremdsprache. Würde die Deutsche Gebärdensprache neben der deutschen Sprache von Beginn an in der Erziehung und Bildung konsequent eingesetzt, würde dies zu einer besseren Lese- und Schreibkompetenz auch bei den gehörlosen und hörbehinderten Personen führen. Leichte Sprache stellt jedenfalls kein Ergänzungsangebot dar. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Gebärdensprache ist sowohl strukturell als auch typologisch nicht mit der deutschen Lautsprache identisch. Dies erkennt man bereits am unterschiedlichen grammatikalischen Aufbau der Sätze. Sofern gehörlose und hörbehinderte Personen sich mithilfe leichter Formulierungen ausdrücken, entspricht dies nicht den Kriterien der Leichten Sprache.

Zwar kann die Leichte Sprache von gehörlosen und hörbehinderten Personen grundsätzlich gut verstanden werden, die meisten gehörlosen und hörbehinderten Personen benötigen jedoch eine bimodale und bilinguale Förderung sowie Angebote sowohl in Deutscher Gebärdensprache als auch in deutscher Sprache (Laut- und Schriftsprache). Nur so kann ein barrierefreier Zugang zu allen Informationen sichergestellt, ihr Verständnis gefördert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Im Sinne der Barrierefreiheitsanforderungen ist eine Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Personen in der Gesellschaft folglich nur dann gegeben, wenn gehörlosen und hörbehinderten Personen entsprechende Gebrauchsanleitungen und sonstige Informationen in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund fordert der DGB, dass die Wirtschaftsakteure aufgefordert werden, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen auch in der Deutschen Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen. Eine Bereitstellung solcher Informationen könnte durch entsprechende Videos in Deutscher Gebärdensprache auf der Internetpräsenz des Wirtschaftsakteurs erfolgen.

5. Marktüberwachungsmaßnahmen

Dennoch freut sich der DGB, dass Menschen mit einer Hörbehinderung und Menschen mit einer Sprachbehinderung gemäß § 21 Absatz 5 sowie § 29 Absatz 5 bei Marktüberwachungsmaßnahmen auf Antrag des hörbehinderten oder sprachbehinderten Verbrauchers ein Recht darauf haben, bei der Anforderung von Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Marktüberwachungsbehörde in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, um die entsprechenden Informationen zu erhalten. Zu begrüßen ist auch, dass die Marktüberwachungsbehörde die Kosten für diese Kommunikationshilfen (insbesondere die Kosten des Gebärdensprachdolmetschers bzw. der Gebärdensprachdolmetscherin) zu tragen hat. Das Gleiche gilt, sofern der gehörlose und hörbehinderte Verbraucher gemäß § 34 Absatz 1 und 4 ein Verwaltungsverfahren anstrebt und hierbei auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen ist. Hier wird der Gedanke der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft sehr gut umgesetzt und gehörlosen und hörbehinderten Personen

wird die Möglichkeit eröffnet, die entsprechenden Informationen selbst einzuholen. Umso mehr verwundert, dass die Marktüberwachungsbehörde dem Verbraucher gemäß § 21 Absatz 4 und § 29 Absatz 4 die Informationen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nur in deutscher Sprache vorlegen muss und die Informationen in Leichter Sprache dem Verbraucher erst dann übergeben werden sollen, wenn es Schwierigkeiten mit der Erläuterung dieser Informationen gibt. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft fordert der DGB eine Vorlage der entsprechenden Informationen in deutscher Sprache und zeitgleich in Deutscher Gebärdensprache. Denn es entspricht gerade nicht dem Inklusionsgedanken, wenn der gehörlose oder hörbehinderte Verbraucher zunächst bei der Marktüberwachungsbehörde die Informationen in einer für ihn verständlichen Art und Weise anfordern muss. Eine vollständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft besteht nur dann, wenn die entsprechenden Informationen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen in Deutscher Gebärdensprache abgerufen werden können. Ansonsten wird dem gehörlosen oder hörbehinderten Verbraucher suggeriert, dass er eben nicht mit einem Verbraucher gleichgestellt ist, der die entsprechenden Informationen in deutscher Sprache versteht. Dies sollte seitens des Gesetzgebers vermieden werden. Daher fordert der DGB, § 21 Absatz 4 und § 29 Absatz 4 folgendermaßen zu ändern:

„Auf Antrag stellt die Marktüberwachungsbehörde einem Verbraucher die ihr vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenen Rechtsverordnung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs und die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2 in einer für diesen Verbraucher wahrnehmbaren Form, **d. h. gleichzeitig in deutscher Sprache und für gehörlose und hörbehinderte Personen in Deutscher Gebärdensprache, zur Verfügung.**“

Diese Forderung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber in § 21 Absatz 6 sowie § 29 Absatz 6 auf § 10 und § 11 BGG verweist. Hier wird die Gestaltung von Bescheiden für Menschen mit Behinderungen geregelt und festgelegt, dass eine behinderte Person ein Recht auf einfache und verständliche Sprache hat. Für gehörlose und hörbehinderte Personen stellt die Deutsche Gebärdensprache eine verständliche Sprache dar.

6. Barrierefreies bauliches Umfeld

Der DGB vermisst die Umsetzung des Artikels 4 in Verbindung mit Anlage 3 zur RL (EU) 2019/882. Mit dieser Anlage forderte das Europäische Parlament die Umsetzung eines barrierefreien baulichen Umfelds. Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist nur dann in erforderlicher Weise umgesetzt, wenn nicht nur Produkte und Dienstleistungen insgesamt barrierefrei sind, sondern der behinderte Mensch diese Produkte und Dienstleistungen auch aufsuchen kann, ohne an Treppen oder sonstigen baulichen Gegebenheiten zu scheitern. Diese bauliche Barrierefreiheit ergibt sich zudem aus § 8 BGG. Aus Sicht des DGB ist es daher unabdingbar, die Anlage 3 im BFG-E zu berücksichtigen, um nicht nur eine maximale, sondern eine tatsächliche Gleichberechtigung zu gewährleisten.

7. Bußgeldvorschriften

Der DGB begrüßt, dass der nationale Gesetzgeber in § 37 Bußgeldvorschriften geregelt hat. Hier ist geregelt, dass bei einem Verstoß gegen die Hauptpflichten sowie bei Verstößen gegen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde eine Geldbuße bis zu 100.000 Euro gegen den Wirtschaftsakteur ausgesprochen wird. Bei allen sonstigen Ordnungswidrigkeiten wird ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhängt. Diese Beträge erscheinen relativ gering. 100.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro sind gerade für große und wirtschaftsstarke Unternehmen kein wirklich abschreckender Betrag. Nach Artikel 30 der RL (EU) 2019/882 sollen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und vor allem abschreckend sein. Es erscheint zweifelhaft, ob hier eine hinreichende Abschreckungswirkung erzielt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Vielzahl von Personen von dem Verstoß betroffen ist und der Wirtschaftsakteur durch das Unterlassen der barrierefreien Gestaltung erhebliche Kosten einspart. In diesem Fall ist es gut möglich, dass mit dem Höchstsatz von 100.000 Euro sogar das Ziel des § 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG nicht erreicht wird, mit dem Bußgeld den wirtschaftlichen Gewinn aus dem Verstoß abzuschöpfen. Es erscheint daher geboten, den

Höchstsatz auf 500.000 Euro beziehungsweise 50.000 Euro anzuheben. Im Übrigen können die von der Richtlinie genannten Kriterien, also insbesondere der Umfang des Verstoßes und die Zahl der betroffenen Personen sowie die konkreten Auswirkungen des Verstoßes auf die betroffenen Personen, im Rahmen der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 OWiG berücksichtigt werden. Einer ausdrücklichen Regelung dazu bedarf es nicht.

Deutlich nachrücken muss der Gesetzgeber bei der Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörden. Zwar sind grundsätzlich gemäß Artikel 83 GG die Länder für die Ausführung der Bundesgesetze zuständig. Problematisch ist aber, dass die für die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde maßgebliche „Handlung“ in § 7 OWiG nur ungenau definiert ist. Versteht man Handlung hier dahingehend, dass damit das Inverkehrbringen des nicht barrierefreien Produktes gemeint ist, könnte sich bei bundesweit vertriebenen Produkten und Dienstleistungen eine parallele Zuständigkeit sämtlicher Überwachungsstellen der Länder ergeben. Das würde zu einem mehrfachen Verwaltungsaufwand und zur Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen führen. Da eine generelle Bundeszuständigkeit wohl an Artikel 83 GG scheitern würde, sollte der Bundesgesetzgeber zumindest regeln, dass ausschließlich die Marktüberwachungsstelle am Hauptsitz des Wirtschaftsakteurs zuständig ist.

8. Audiovisuelle Mediendienste und Notruf

Abschließend möchte der DGB noch auf Folgendes hinweisen: Auch wenn der deutsche Gesetzgeber die audiovisuellen Mediendienste sowie die den Notruf betreffende Problematik nicht im BFG-E aufgenommen hat, weil er die audiovisuellen Mediendienste im Medienstaatsvertrag und die Notrufproblematik im Telekommunikationsgesetz explizit regeln möchte, ist dennoch auf die Dringlichkeit der Regelung dieser beiden für behinderte Personen sehr wichtigen Themen hinzuweisen. Audiovisuelle Mediendienstleistungen sind insbesondere auch für gehörlose und hörbehinderte Personen von herausragender Bedeutung. Dies umfasst Untertitel, Audiodeskription, gesprochene Untertitel sowie Gebärdensprachdolmetschung. Erfasst werden auch elektronische Programmführer (EPG). Für gehörlose und hörbehinderte Personen sind alle diese Dienste im Sinne der Barrierefreiheit sowie der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung, um die gleichen Chancen zu haben, Informationen und sonstige Sendungsinhalte im gleichen Umfang zu konsumieren wie hörende Personen, die Nachrichtensendungen, Filme und Dokumentationen im Fernsehen ohne entsprechende audiovisuelle Mediendienste in Anspruch nehmen können.

Gleiches gilt für den Notruf. Es ist unabdingbar, dass der Notruf für gehörlose und hörbehinderte Personen, wie er im Telekommunikationsgesetz geregelt werden soll, so schnell wie möglich im technischen Sinne umgesetzt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Personen in Notfallsituationen direkt und unmittelbar ohne Zeitverzögerung und ohne Kommunikationsbarriere für sich und enge Familienangehörige einen Notruf absetzen können. Der Gesetzgeber sollte sich zumindest in der Gesetzesbegründung noch einmal ausdrücklich zu diesem Ziel bekennen.

Darüber hinaus fordert der DGB eindringlich, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für die Beantwortung von bei der europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Notrufen auch auf die Beantwortung der bei der nationalen Notrufnummer 110 eingehenden Notrufe ausgedehnt wird. Diese Forderung ergibt sich aus der RL (EU) 2018/1972 (auch EECC-Richtlinie genannt). Im Zuge des verbesserten Verbraucherschutzes und der Umsetzung der UN-BRK ist es eine logische Konsequenz, dass es neben einem barrierearmen Notruf 112 auch einen barrierearmen Notruf 110 geben muss. Es ist für gehörlose und hörbehinderte Personen nicht nur wichtig, im Notfall rechtzeitig einen Rettungswagen und einen Notarzt rufen zu können, sondern es ist für ihre Sicherheit und körperliche Unversehrtheit auch von entscheidender Bedeutung, dass im Notfall die Polizei ohne weitere Kommunikationsbarrieren gerufen werden kann. Gehörlose und hörbehinderte Personen benötigen einen verlässlichen Zugang zu allen Notrufsystemen. Das momentane System ist hinsichtlich der Notrufnummer 110 nicht befriedigend. Viele gehörlose und hörbehinderte Personen haben keinen barrierefreien Zugang zum Notrufsystem 110. Hier reicht zur Veranschaulichung das Beispiel einer im Fahrstuhl feststehenden Person. Eine hörende Person kann sich über das

Notrufsystem des Fahrstuhls mit dem Sicherheitsdienst des Fahrstuhls in Verbindung setzen und so Hilfe anfordern, wohingegen Gehörlose und hörbehinderte Personen dies nicht können. Sie haben keine Möglichkeit, im Fahrstuhl Hilfe zu rufen. Das Feststecken im Fahrstuhl ist für den überwiegenden Teil der gehörlosen und hörbehinderten Personen eine unangenehme und geradezu schreckliche Vorstellung. Hier ist deutlich ersichtlich, dass es vielen gehörlosen und hörbehinderten Personen verwehrt ist, ohne zeitliche Verzögerung einen Notruf abzusetzen und entsprechende Hilfe zu erhalten. Gerade bei Fahrstühlen benötigen Gehörlose und Hörbehinderte visuelle Informationen und visuelle Kommunikationsmöglichkeiten, um einen Notruf zu aktivieren. Dies ließe sich im Fahrstuhl mithilfe eines visuellen Notrufsystems mit Touchscreen-Bedienung sowie integrierter Kamera sehr gut umsetzen. Darüber hinaus fordert der DGB, dass Fahrstühle von gläsernen Außenwänden umgeben sind, sodass eine visuelle Kommunikation mit Personen außerhalb des Fahrstuhls möglich ist. Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wie sie mit dem Barrierefreiheitsgesetz umgesetzt werden soll und wie sie die UN-BRK fordert, ist hier leider noch nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Gehörlose und hörbehinderte Personen werden deutlich benachteiligt und nicht mit ihren Bedürfnissen respektiert. Hier bedarf es noch erheblicher Nachbesserungen durch den deutschen Gesetzgeber. Denn Inklusion funktioniert nur durch Kommunikation auf Augenhöhe.

– In seiner Stellungnahme zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes vom 20.11.2020¹ hat der DGB verdeutlicht, dass es für gehörlose und hörbehinderte Menschen wesentlich ist, die Begriffsbestimmung von „Gesamtgesprächsdienst“ (Total-Conversation-Dienst) in das Telekommunikationsgesetz aufzunehmen. Der Gesamtgesprächsdienst ist ein ITU-Standard für simultane Video-, Sprach- und Textdienste in der Telekommunikation. Durch die vollständige Konversation können Personen an zwei oder mehr Orten einander sehen, hören und in eine Textinteraktion (Echtzeittext) miteinander treten oder mit einer beliebigen Kombination dieser drei Modi in Echtzeit kommunizieren. Der Standard wurde in der ITU-T-Empfehlung F.703 als „audiovisueller Konversationsdienst“ definiert, der eine bidirektionale symmetrische Echtzeitübertragung von Bewegungskvideo, Text und Sprache zwischen Benutzern an zwei oder mehr Standorten ermöglicht.

Dem DGB geht es schlussendlich um eine gleichberechtigte Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Durch bestehende Barrieren – mögen sie auch noch so klein sein, da eine maximale gleichberechtigte Teilhabe durch das BFG-E angestrebt wird –, können gehörlose und hörbehinderte Menschen nicht in gleicher Weise am Leben partizipieren wie normal hörende Menschen. Nur durch einen gleichberechtigten Zugang zu Produkten und Dienstleistungen kann die von der UN-BRK geforderte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umgesetzt werden. Um diese gleichberechtigte Teilhabe über das Maximale hinaus umzusetzen, bittet der DGB um die Berücksichtigung seiner in dieser Stellungnahme formulierten Anmerkungen und Vorschläge. Der DGB freut sich, wenn es zu einem regelmäßigen Austausch und Kontakt und vor allem zu einer Einbeziehung in die Entwicklung der Rechtsverordnung auf Länderebene kommt.

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kontakt

Daniel Büter

Referent für politische Arbeit

E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Wille Felix Zante

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: w.zante@gehoerlosen-bund.de

¹ DGB-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/4184/dqb_08_2020_stellungnahme_final.pdf